

Statuten der Mobility Genossenschaft

I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Artikel 1: Firma, Sitz

¹ Unter der Firma Mobility Genossenschaft (Mobility Société Coopérative; Mobility Società Cooperativa; Mobility Cooperative) besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft nach Gesetz (Art. 828 ff. OR) und diesen Statuten mit Sitz in Rotkreuz (Gemeinde Risch).

Artikel 2: Zweck

- ¹ Die Genossenschaft bezweckt in politisch und konfessionell neutraler Weise durch gemeinsame Selbsthilfe den energie-, rohstoff- und umweltschonenden Betrieb von Fahrzeugen aller Art. Die Genossenschaft erbringt Dienstleistungen im Bereich der Mobilität im In- und Ausland. Dazu stellt die Genossenschaft Fahrzeuge aller Art zur entgeltlichen Nutzung als ökologische und ökonomische Alternative zum privaten Eigentum zur Verfügung. Mit derselben Zielsetzung kann sie auch andere Güter zur entgeltlichen Nutzung anbieten.
- ² Die Genossenschaft kann Fahrzeuge und andere Güter kaufen, verkaufen, leasen oder mieten, soweit es die Erfüllung des Zwecks erfordert.
- ³ Die Fahrzeuge und die anderen Güter können auch durch Nicht-Genossenschafter zu speziellen Bedingungen genutzt werden.
- ⁴ Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern
- ⁵ Die Genossenschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten, halten und veräussern.
- ⁶ Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Anteilscheine

- ¹ Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 1'000 für Erstmitglieder und CHF 100 für Folgemitglieder aus.
- ² Jeder Genossenschafter muss einen Anteilschein übernehmen.
- ³ Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden ausgerichtet, da der Reinertrag dem Genossenschaftsvermögen zufällt.

- ⁴ Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilscheine in einem Genossenschafterausweis oder in der Mobility-Card (Zutrittskarte zu Fahrzeugen) integrieren.
- ⁵ Für Genossenschafter wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Artikel 4: Anleihensobligationen

- ¹ Die Genossenschaft ist zur Ausgabe von Anleihensobligationen berechtigt. Deren Erwerb und Halten kann an die Stellung als Genossenschafter gekoppelt werden. Einzelheiten werden im Finanzreglement geregelt.

Artikel 5: Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Aufnahme, Beitritt

- ¹ Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. Mit der Rechnungsstellung des Anteilscheins nimmt die Verwaltung den Antragssteller als Genossenschafter auf.
- ² Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert zehn Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung gelangen.

Artikel 7: Genossenschafterverzeichnis, Zuteilung zu einer Sektion

- ¹ Die Genossenschafter sind im Genossenschafterverzeichnis aufgeführt.
- ² Die Verwaltung teilt die Genossenschafter administrativ einer Sektion zu (Art. 30).

Artikel 8: Eintrittsgebühr

- ¹ Die Verwaltung kann von neu eintretenden Genossenschaftern – nebst der Übernahme eines Anteilscheins – die Entrichtung einer Eintrittsgebühr verlangen. Deren Höhe wird im Finanzreglement festgelegt.

Artikel 9: Jahresbeitrag

- ¹ _

Artikel 10: Mitwirkungs- und Stimmrecht der Genossenschafter

- ¹ Die Genossenschafter üben ihre Stimm-, Wahl-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte gemäss Art. 855 bis 857 OR an der Sektionsversammlung bzw. an der Urabstimmung aus.

Artikel 11: Austritt, Abfindung

- ¹ Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann jeder Genossenschafter per 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung aus der Genossenschaft austreten.
- ² Der austretende Genossenschafter oder seine Erben haben Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals entsprechend der bilanzmässigen Deckung der Anteilscheine zum Zeitpunkt des Ausscheidens, höchstens jedoch des Nominalwerts.
- ³ Eine Umtriebsgebühr gemäss Finanzreglement bleibt vorbehalten. Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern ihr durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.
- ⁴ Die Verwaltung kann alle Guthaben der Genossenschaft aus Leistungserbringung, Schadenersatz etc. gegen den Abfindungsanspruch des Genossenschafters verrechnen.

Artikel 12: Ausschluss

- ¹ Genossenschafter, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder gegen die Interessen und die Statuten der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Die finanziellen Folgen richten sich nach Art. 11 Abs. 4.
- ² Ausgeschlossene Genossenschafter können gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an die Verwaltung zuhanden der Delegiertenversammlung erheben. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Delegiertenversammlung kann innert drei Monaten beim Gericht angefochten werden.

III. Organisation der Genossenschaft

Artikel 13: Organe der Genossenschaft

- ¹ Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Urabstimmung
 - b) Delegiertenversammlung (DV)
 - c) Verwaltungsrat (VR)
 - d) Revisionsstelle
 - e) Sektionsversammlungen (SV)
 - f) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - g) Verwaltungsrat-Findungskommission (VR-FK)

a) Urabstimmung

Artikel 14: Urabstimmung

- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesamtheit der Genossenschafter (Urabstimmung). In der Urabstimmung werden alle Beschlüsse gefasst, welche ihr von Gesetz wegen oder gemäss den Statuten zukommen.
- ² Der Urabstimmung vorbehalten sind die Auflösung der Genossenschaft (durch Liquidation, Fusion oder Übernahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft) oder die Rechtsformänderung und der damit verbundenen Statutenänderungen. Beschlüsse erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe der Genossenschafter an der Urabstimmung gemäss Art. 880 OR und benötigen ein Mehr von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR).

- ³ Die Durchführung der Urabstimmung zu den Traktanden von Abs. 2 kann unter denselben Voraussetzungen verlangt werden wie eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (Art. 16 Abs. 2).
- ⁴ An der Urabstimmung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁵ Die Verwaltung trifft die für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses notwendigen Anordnungen.

b) Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 15: Einberufung

- ¹ Die Delegierten, welche gemäss Art. 32 von ihren Sektionen gewählt wurden, bilden die Delegiertenversammlung.
- ² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Verwaltung schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge.

Artikel 16: Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrats statt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Delegierten oder ein Zehntel der Genossenschafter es unter Angabe der Traktanden verlangen.

Artikel 17: Antragsrecht

- ¹ Anträge an die Delegiertenversammlung können bis 60 Tage vor der Versammlung durch die Sektionen bzw. die Delegierten eingereicht werden. Der Termin der Delegiertenversammlung wird den Sektionen und Delegierten rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 18: Durchführung der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Verwaltungsrat-Mitglied geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- ² Die Verwaltung trifft die für die Feststellung der anwesenden Delegierten und der Stimmrechte die erforderlichen Anordnungen.
- ³ Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls und bestellt eine Protokollführung. Das Beschlussprotokoll wird anschliessend den Delegierten zugestellt. Die Genossenschafter werden über die Beschlüsse orientiert.

Artikel 19: Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- ¹ Festsetzung und Änderung von Statuten, mit Ausnahme der Fälle, welche der Urabstimmung vorbehalten sind.
- ² Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie ggf. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- ³ Entlastung des Verwaltungsrats.
- ⁴ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
- ⁵ Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die Wahl von zwei Delegierten in die Verwaltungsrat-Findungskommission.

- ⁶ Genehmigung und Änderung vom Sektionsreglement, Reglement der Geschäftsprüfungskommission und Reglement der Verwaltungsrat-Findungskommission.
- ⁷ Entscheid über den Rekurs betreffend Ausschluss oder verweigerte Aufnahme nach Art. 6 und 12.
- ⁸ Beschlussfassung über alle übrigen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Artikel 20: Stimmrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung für Beschlüsse und Wahlen eine Stimme.
- ² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen eines Mehrs von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt.
- ³ Vereinigt ein Beschluss gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen auf sich, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁴ Abstimmungen erfolgen offen.

Artikel 21: Wahlen

- ¹ Die Delegiertenversammlung vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmzettel, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt.
- ² Erreichen bei Wahlen mehrere Kandidaten das erforderliche Mehr, aber gleich viele Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Abs. 3. lit. e und Abs. 4. lit. e.
- ³ Offene Wahlen: Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, vorbehalten bleibt die schriftliche Wahl gemäss Abs. 4. Das Wahlprozedere ist bei den offenen Wahlen wie folgt:
 - a) Die Delegiertenversammlung legt, soweit in Gesetz oder Statuten nicht abschliessend festgelegt, die Zahl der an dieser Versammlung zu besetzenden Sitze in offener Abstimmung gemäss Art. 20 fest.
 - b) Es ergeht die Anfrage, ob (noch weitere) Wahlvorschläge gemacht werden. Diejenigen, die einen Wahlvorschlag gemacht haben, können diesen begründen und Wahlempfehlungen abgeben. Die Verwaltungsrat-Findungskommission begründet ggf. ihre Wahlempfehlung. Alle zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Versammlung kurz vor.
 - c) Jeder Delegierte verfügt über maximal so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind und kann pro Kandidat nur eine Stimme abgeben.
 - d) Gewählt sind jene Kandidaten mit den meisten Stimmen, die mindestens das einfache Mehr gemäss Abs. 1 erreichen. Haben weniger Kandidaten als die Zahl der zu vergebenden Sitze oder kein Kandidat das einfache Mehr erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bei welchen jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl ausscheidet, bis sämtliche zu vergebenden Sitze besetzt sind. Haben dabei mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen, entscheidet das Los, wer ausscheidet. Haben umgekehrt mehr Kandidaten als die Zahl der zu vergebenden Sitze das einfache Mehr erreicht, scheidet diejenigen mit der kleineren Stimmenzahl als überzählig aus.
 - e) Haben für den letzten zu besetzenden Sitz mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, stellen sich diese einer Stichwahl. Endet auch die Stichwahl stimmengleich, entscheidet das Los (in Abweichung zu Abs. 2).
- ⁴ Schriftliche Wahlen: Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag und mit Unterstützung durch mindestens einen Drittel der anwesenden Delegierten beschliessen, die Wahlen des Verwaltungsrats, der Verwaltungsrat-Findungskommission, der Geschäftsprüfungskommission oder der Revisionsstelle schriftlich durchzuführen. Das Wahlprozedere ist bei den schriftlichen Wahlen wie folgt:
 - a) Die Delegiertenversammlung legt, soweit in Gesetz oder Statuten nicht abschliessend festgelegt, die Zahl der an dieser Versammlung zu besetzenden Sitze in offener Abstimmung gemäss Art. 20 fest.

- b) Es ergeht die Anfrage, ob (noch weitere) Wahlvorschläge gemacht werden. Diejenigen, die einen Wahlvorschlag gemacht haben, können diesen begründen und Wahlempfehlungen abgeben. Die Verwaltungsrat-Findungskommission begründet ggf. ihre Wahlempfehlung. Alle zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Versammlung kurz vor.
- c) Die Wahlen erfolgen mit Blankolisten. Jeder Delegierte kann maximal so viele Kandidaten auf seine Liste setzen, wie Sitze zu vergeben sind. Derselbe Name darf nur einmal aufgeführt werden. Listen mit mehr Kandidaten als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder mit doppelt aufgeführten Kandidaten sind ungültig.
- d) Gewählt sind jene Kandidaten mit den meisten Stimmen, die mindestens das einfache Mehr gemäss Abs. 1 erreichen. Haben weniger Kandidaten als die Zahl der zu vergebenden Sitze oder kein Kandidat das einfache Mehr erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bei welchen jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl ausscheidet, bis sämtliche zu vergebenden Sitze besetzt sind. Haben dabei mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen, entscheidet das Los, wer ausscheidet. Haben umgekehrt mehr Kandidaten als die Zahl der zu vergebenden Sitze das einfache Mehr erreicht, so scheidet diejenigen mit der kleineren Stimmenzahl als überzählig aus.
- e) Haben für den letzten zu besetzenden Sitz mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, stellen sich diese einer Stichwahl. Endet auch die Stichwahl stimmengleich, entscheidet das Los (in Abweichung zu Abs. 2).

c) Verwaltungsrat (VR)

Artikel 22: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen, die alle Genossenschafter sein müssen.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, (wieder)gewählt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Mandate in Vorständen und Verwaltungsräten anderer Unternehmen und Organisationen offen.

Artikel 23: Sitzungen und Protokoll

- ¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Verwaltungsrat-Mitgliedern sowie in den vom Organisationsreglement vorgesehenen weiteren Fällen.
- ² Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer braucht nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

Artikel 24: Beschlussfassung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Höhere Präsenzquoten für bestimmte Beschlüsse ergeben sich aus dem Organisationsreglement.
- ² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Details sind im Organisationsreglement geregelt.
- ³ Die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen oder von telefonisch oder via E-Mail gefassten Beschlüssen ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

Artikel 25: Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern (Art. 902 Abs. 1 OR).
- ² In die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Geschäfte der Delegiertenversammlung bzw. Urabstimmung vorzubereiten und ist für die Ausführung ihrer Beschlüsse besorgt.
- ³ Der Verwaltungsrat kann seine Pflichten und Befugnisse, insbesondere die Geschäftsführung, ganz oder zum Teil an einen Ausschuss (Delegierte des Verwaltungsrats), an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte (Geschäftsführung bzw. Direktion, deren Mitglieder Genossenschafter sein müssen) übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, worin die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind. Es regelt auch die Organisation des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und die Richtlinien zur Cooperative Governance.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen, beispielsweise ein Finanzreglement (u.a. betreffend Ausgabe von Anteilscheinen mit unterschiedlichem Nennwert, Jahresbeitrag, Nutzungstarifen, Umtriebsentschädigungen, Anlehensobligationen und deren Konditionen), ein Benutzungsreglement, etc.
- ⁵ Der Verwaltungsrat führt und überwacht die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die von Gesetz, Statuten und Reglementen festgelegten Aufgaben und Pflichten.

d) Revisionsstelle

Artikel 26: Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- ² Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Delegiertenversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- ³ Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Delegiertenversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- ⁴ Die Revisionsstelle muss nach Art. 906 in Verbindung mit 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- ⁵ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Artikel 27: Aufgaben

- ¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben (Art. 906 in Verbindung mit 728 lit. a bis c OR). Sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

e) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 28: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Genossenschaftlern.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, (wieder)gewählt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- ³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden in einem Reglement genauer umschrieben.

f) Verwaltungsrat-Findungskommission (VR-FK)

Artikel 29: Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

- ¹ Die Verwaltungsrat-Findungskommission besteht aus zwei Delegierten und einem Verwaltungsrat-Mitglied.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Delegierte als Mitglieder der Verwaltungsrat-Findungskommission. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Dienstjahre. Die Mitglieder der Verwaltungsrat-Findungskommission können bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, (wieder)gewählt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- ³ Die Aufgaben der Verwaltungsrat-Findungskommission werden in einem Reglement genauer umschrieben.

Sektionswesen

Artikel 30: Sektionen

- ¹ Die Sektion ist eine organisatorische Zusammenfassung der Genossenschaftler nach geografischen Gesichtspunkten. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- ² Die Sektionsleitung für jede Sektion wird von der Verwaltung ernannt und abberufen.
- ³ Zweck, Aufgaben, Organisation, Anzahl der Sektionen sowie eine Übersichtskarte mit dem geografischen Umfang der Sektionen werden im Sektionsreglement festgelegt.

Artikel 31: Sektionsversammlung

- ¹ Jede Sektion führt mindestens einmal jährlich eine Sektionsversammlung mit Genossenschaftlern ihrer Sektion durch.
- ² Die Sektionsversammlung wählt die nötige Anzahl Delegierte sowie Ersatzdelegierte und bespricht allfällige an die Verwaltung oder Delegiertenversammlung einzureichende Anträge.
- ³ Die Sektionsversammlung kann fakultativ aus den Reihen ihrer Delegierten einen Vorsitzenden wählen.
- ⁴ Jeder Genossenschaftler hat an der Sektionsversammlung für Beschlüsse und Wahlen eine Stimme.
- ⁵ Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Vereinigt ein Beschluss gleich viele Ja- wie Neinstimmen auf sich oder erreichen bei Wahlen Kandidaten gleich viele Stimmen, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. Bleibt auch dann noch Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁶ Abstimmungen erfolgen offen.

⁷ Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Sektionsversammlung kann auf Antrag und mit Unterstützung durch mindestens einen Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschliessen, die Wahlen schriftlich durchzuführen.

Artikel 32: Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten durch die Sektionsversammlung

- ¹ Die Genossenschafter wählen an den Sektionsversammlungen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten mit einfachem Mehr für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Delegierte und Ersatzdelegierte haben mit der Genossenschaft vertraut und selbst Genossenschafter zu sein. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sind nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte wählbar.
- ² Delegierte: Insgesamt stehen 150 Delegiertenämter zur Verfügung. Die Anzahl der Delegierten pro Sektion ist proportional zum Genossenschafterbestand der einzelnen Sektionen per 31. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres, wobei jede Sektion Anspruch auf mindestens einen Delegierten hat. Die Verwaltung berechnet die Anzahl der Delegierten pro Sektion und gibt diese der Sektionsleitung bekannt.
- ³ Ersatzdelegierte: Jede Sektion kann fakultativ Ersatzdelegierte wählen und zwar maximal halb so viele wie Delegierte gewählt werden können (mit Aufrundung bei ungerader Zahl).
- ⁴ Bei geografischen Veränderungen der Sektionen oder bei einer erheblichen Veränderung der Anzahl Delegierten (mehr als 10% und in jedem Fall mindestens 2) einer Sektion werden die Delegierten und Ersatzdelegierten der entsprechenden Sektionen an der nächsten ordentlichen Sektionsversammlung neu gewählt.

IV. Rechnungslegung

Artikel 33: Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Artikel 34: Rechnungslegung

¹ Die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz samt Anhang und Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 957 ff. OR) zu erstellen.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 35: Mitteilungen

¹ Mitteilungen an Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief, E-Mail oder durch das Mobility-Journal an die letzte bekannt gegebene Adresse.

Artikel 36: Bekanntmachungen

¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen gegenüber Dritten erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Artikel 37: Auflösung

¹ Die Genossenschaft kann durch Urabstimmung der Genossenschafter jederzeit aufgelöst werden.

Artikel 38: Verteilung des Liquidationsüberschusses

¹ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird nach Rückerstattung des Genossenschaftsanteils entweder zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet (Art. 913 Abs. 4 OR).

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 39: Schlussbestimmungen

¹ Aus Vereinfachungsgründen werden die Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

² Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend.

³ Für Fristenberechnungen gilt das Datum des Poststempels.

⁴ Im Übrigen gelten die Reglemente der Genossenschaft.

Artikel 40: Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2018 revidiert. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Artikel 41: Übergangsbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat kann das Reglement der Geschäftsprüfungskommission und das Sektionsreglement bis zur Delegiertenversammlung 2015 vorzeitig in Kraft setzen. Diese sind von der Delegiertenversammlung 2015 zu genehmigen.

Der Verwaltungsratspräsident:



Frank Boller